

eingehen und dabei in Gemäßheit des § 5 Ziffer 6 des Zolltarif-Gesetzes vom 15. Juli 1879 vom Eingangszoll frei bleiben sollen, bei der Ausfuhr in befülltem Zustande einer inländischen Zollstelle vorgeführt werden, unter Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung, welche den Namen und Wohnort des Versenders und event. außerdem des die Verfrachtung besorgenden Spediteurs, sowie die Zahl, Art und Bezeichnung der Kölle, deren Inhalt und Bestimmungsort, auch den Ort und Zeit der Verladung, und die Route angiebt, auf welcher die Ausfuhr geschehen soll. Ist die Vorführung jedoch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so ist dies unter Uebergabe der Anmeldung anzugeben, und es kann alsdann, wenn der Vorstand der Zollstelle die Genehmigung dazu ertheilt, die Vorführung — statt an dem ordentlichen Abfertigungskale — am Orte der Verladung geschehen.

Ebenso kann eventuell der Vorstand der Zollstelle, wenn es aus amtlichen Rücksichten zweckmäßig erscheint, anordnen, daß die Vorführung am Orte der Verladung stattfinde.

Auf Grund der übergebenen Anmeldung wird, eventuell probeweise, die Zahl, Art und Bezeichnung der fraglichen Umschließungen festgestellt. Das Ergebniß wird in der Anmeldung bescheinigt. Die bescheinigte Anmeldung erhält der Interessent zurück. Sie bildet später zugleich mit dem den Ausgang in befülltem Zustande nachweisenden Originalfrachtbrief die Unterlage für die Freilassung vom Zoll beim Wiedereingange.

Sind die fraglichen Transportgefäße, Verpackungsmittel oder inneren Umschließungen gebraucht und mit einem inländischen Identitätszeichen versehen, so ist Vorführung und Uebergabe einer Anmeldung bei der Ausfuhr in befülltem Zustande als Bedingung für die Erlangung des demnächstigen zollfreien Wiedereingangs nicht erforderlich.

Etwaigen Anträgen auf Anbringung zollamtlicher Identitätszeichen wird seitens der Zollstellen innerhalb der Geschäftsstunden nach zuvoriger Anmeldung ohne Weiteres entsprochen werden.

Die Ermittlung des zollpflichtigen Nettogewichts von Waaren in Umschließungen von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Beschaffenheit.

Nach § 3 Ziffer 3 der durch Bundesraths-Beschluß vom 16. Mai 1882 in Kraft getretenen Tarabestimmungen kann, wo eine Anzahl Kölle gleichartigen Inhalts von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Verpackung (äußerer oder innerer) eingehet, die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise Verwiegen der Umschließung erfolgen.

Hier nach ist man nun geneigt anzunehmen, es sei z. B. bei der Ermittlung des Nettogewichts von in annähernd gleich großen Säcken eingehendem Kaffee oder von in annähernd gleich großen Kistchen eingehenden Cigarren, auch wenn das Nettogewicht nicht declarirt ist, gestattet, einige dieser Säcke

oder Kistchen zu verwiegen, hiernach die ganze Tara zu berechnen, letztere von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen und die verbleibende Gewichtsmenge als das zollpflichtige Nettogewicht festzustellen.

Dieser Ansicht dürften aber die folgenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Nach § 30 des durch obigen Bundesrathsbeschluß nicht alterirten Vereinszollgesetzes ist die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen an die Bedingung geknüpft, daß spezielle Declarationen über die Waaren vorliegen. Zu einer speziellen Declaration gehört aber nach § 22 derselben Gesetzes die Angabe des Nettogewichts. Außerdem soll nach § 47 des Vereinszollgesetzes, sofern nur eine probeweise Verwiegen amtlich vorgenommen ist, rücksichtlich der nicht verworogenen Kölle das declarirte Gewicht als das ermittelte gelten. Bei dem oben angegebenen Verfahren wird dagegen das auf Grund von Probeverwiegen berechnete Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt. Ebenso wenig aber wie im Falle der speziellen Declaration kann im Falle der allgemeinen Declaration das auf Grund von Probeverwiegen berechnete Nettogewicht als das zollpflichtige gelten. Von einer probeweisen Verwiegen kann auch selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn bereits ein Facit vorliegt und es sich nur darum handelt, zu untersuchen, in wieweit das vorliegende Facit richtig ist oder nicht. Es ist deshalb auch (§ 10 des Begleitschein-Regulativs) bestimmt worden, daß, wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittlungen auf Probeverwiegen beschränken, nicht nur das declarirte Gewicht für sämtliche zur Abfertigung angemeldeten Kölle, sondern auch gleichzeitig das bei einzelnen Kölle amtlich ermittelte Gewicht in den Abfertigungspapieren ersichtlich gemacht werde.

Es dürfte also die oben angezogene Bestimmung unter Ziffer 3 im § 3 der Tarabestimmungen nur insofern eine Erleichterung in der Abfertigung bieten, als nicht das Nettogewicht für jedes einzelne Kollo, wie dies bei nicht gleich großen Kölle erforderlich ist, sondern nur das Gesamtnettogewicht declarirt zu sein braucht, um die probeweise Verwiegen vornehmen zu dürfen.

Kann aber dennoch der Verzollung das durch die amtliche probeweise Verwiegen der Umschließungen ermittelte Nettogewicht zu Grunde gelegt werden, so entsteht doch die Frage, welche (größere oder kleinere) von den annähernd gleich großen Umschließungen zu der probeweisen Verwiegen auszuwählen sind (denn bei einer größeren Anzahl von Umschließungen und hohen Zollfächern, z. B. bei kleinen Kisten Cigarren ist dies doch schon von Bedeutung), und ob in dem Falle, wo das Nettogewicht declarirt ist, dieses letztere oder das durch die amtliche Probeverwiegen ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige festzustellen ist?

H.

Wir stellen diese Fragen hiermit zur Grörterung.

Die Redaktion.

## Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Nachdruck verboten.)

Bereins-Zollgesetz  
vom 1. Juli 1869.

(Fortsetzung).

- § 23. Declaration sei alle Zeit  
Des Waarenführers Schuldigkeit.  
Doch kann an solchen Mannes Statt  
Auch wer 'ne Post empfangen hat,  
Die Meng' und Gattung solcher Waaren  
(Wo bei genau auch das Verfahren  
Der Abfertigung ist anzuführen)  
(§ 22) Spezialiter wohl declariren.  
Wer Waare führt, wer sie empfangen,

Wird nicht geföpt noch aufgehängen,  
Sofern beim Grenz- und andern Amt  
Im Innern, wohin insgesamt  
Im sogenannten Ansageverfahren  
(§ 33) Man abgelassen seine Waaren,  
Er seine Declaration,  
Wofern sie abgegeben schon,  
Und eh begann die Revision —  
Ich spreche von der speziellen —  
Will fertig oder richtig stellen.  
So gleichfalls, was gegeben an  
Im Ladungenverzeichnis kann —  
Sieh 63ten Paragraph —  
Wenn's Gattung und Gewicht betraf  
Bei einer Waare ohn' Gefährden  
Ver vollkommt und berichtigt werden.  
Hingegen einen wichtigen  
Schreibfehler zu berichtigen,  
Der die Declaration entstellt,  
Von Waaren, denen zugesellt  
(§ 33) Der obligate Begleitschein 1,  
Ist nach Gesetz des Zollvereins

Zulässig am Bestimmungsort  
Nur nach dem 40sechsten Satz.  
§ 24. Kein Theil der Ladung ist so klein,  
Declararet soll und muß er sein.  
Wenn Waaren, so da Zoll entrichten,  
Mit Gegenständen, die mit Nichten  
Zollpflichtig, man zusammenlud,  
So werden letztere so gut  
Wie erstere auf einem Schein  
Vereint zu declariren sein.  
Declarationen über Waaren,  
Die ohne weiteres Verfahren  
Sich dazu eignen in den freien  
Verkehr zu treten, solche seien  
Nur einfach auszufertigen, doch —  
Hier hat die Sache noch ein Loch: —  
Wenn Waare weitere Reisen mit  
Begleitscheincontroll' antritt,  
Und jede Post an Passess Statt  
Besonderen Begleitschein hat:  
Zwiefache Ausfertigung man dann  
Der Declarirung fordern kann.